

Mr. Halle vierteljährlich 2.50 M., bei dreimonatlicher Anstellung 2.75 M., durch die Post 3.25 M., einschließlich Postgebühren. Bestellungen werden bei allen Buchhandlungen angenommen.

Am amtlichen Zeitungsbureau in Halle unter 'Saale-Zeitung' eingetragen. Die unterstehende eingehende Manuskripte sind keine Gewähr übernommen.

Verleger der Zeitung Nr. 2325; der Zeitung Nr. 2322; telegraphische Nr. 170; Nebengeschäftliche (Markt 24) Nr. 2205.

Saale-Zeitung.

Achtunddreißigster Jahrgang.

weder die Spaltenbreite oder den Raum mit 30 Pfg., welche aus jeder 20 Pfg. berechnet und in der Geschäftsstelle, von unseren Anzeigen, welche allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Bestellen die Seite 75 Pfg.

Erhebt sich wöchentlich dreimal; Sonntag und Montag einmal, sonst gewöhnlich täglich.

Schreibweise und Schrift-Größe: Halle, G. W. Straußstraße 17; Nebengeschäftliche: Markt 24.

England und Rußland in Tibet.

Seit dem zivilen den Engländern und den Tibetern getroffenen, durch die Spitzen der englischen Botschaft erzwungenen Abkommens ist schon eine geraume Zeit vergangen, und in unserer schnelllebigen Zeit würde man kaum noch daran denken, was nicht Rußland, das zurzeit des Abfalls jenes Abkommens sich ruhig verhalten hatte, nun auf einmal einen heftigen Ton gegen England anschlägt.

Die Russen sind wohl hauptsächlich über den Punkt des Abkommens verärgert, der den Tibetern verbietet, mit einer anderen Macht als England ohne Genehmigung dieses Staates in politische Verbindung zu treten. Durch diese Bestimmung soll natürlich Rußland aus Tibet ganz herausgedrängt werden.

Die englische Regierung war allerdings etwas vorsichtiger als Curzon und sie teilte dem Botschafter mit, daß solange England mit Rußland über die Tibetsfrage verhandelt, die Entsendung einer bewaffneten Expedition in das Innere von Tibet unerwünscht wäre.

Wie immer es sei, die Engländer haben nun einmal den Vertrag in der Tasche, und der etwas verpatete Jörnens-ausdruck des russischen offiziellen Organs wird sie höchlich nicht bewegen, den Vertrag billfällig werden zu lassen.

Heuilleton.

Nordischer Wunderglaube.

Daß der Glaube an jene dunklen Gewalten zwischen Himmel und Erde, die weder der Weltlichkeit noch der Menschheit angehören, tief in jedes Sterblichen Seele ruht, ist eine oft behauptete Tatsache. Der Gedanke wehrt sich zwar gegen diese, aber immerhin kommen auch in seinem tiefen Augenblicke, in denen er das Wesen von Geisteskräften zu beschreiben und Dinge zu erleben vermeint, die seine Schwäche nicht ergründen kann.

Eine ganz eigenartige, fast unmissige Stellung aber nehmen die Nordländer auf dem Gebiete des Wunderglaubens ein. Dort, wo Zivilisation und Wildnis enger aneinandergerückt sind, als andernwärts, wo das raube Ungeheuer unmittelbar in blühende Sätze moderner Kultur hineinragt, fühlt der Mensch sich der Vergangenheit näher, als es wohl in irgend welchen anderen Gegenden der Welt der Fall ist, die Schranken, die sie von der Gegenwart trennen, bestehen für ihn nicht — er lebt und denkt und atmet in ihr. Kein Wunder, daß sie zu einer Macht wird,

Rußland heute in Ostasien kämpfen muß, spielt Tibet immerhin nur eine untergeordnete Rolle. Und selbst wenn Rußland den Krieg zu Ende geführt und seine vollen Kräfte wiedererlangt haben wird, so haben die Engländer nun einmal das Präventiv in Tibet gespielt.

Deutsches Reich.

Hof- und Personalnachrichten.

Die Generalversammlung des Evangelischen Bundes hat an den deutschen Kaiser wie an den König Georg von Sachsen Submissionslegationen geschickt. Kaiserliche lautet: 'Guerer Kaiserlichen und Königlich Preussischen Legation in Dresden folgende 17 Generalbeschlüsse des Evangelischen Bundes in unverbänderter deutscher Sprache ihre ehrsüchtvollste Guldigung dar.'

Das Telegramm an König Georg hat folgenden Wortlaut: 'An hoher Freude über die Beförderung in Eurer Majestät Gnadenerweise den die aus allen deutschen Ländern in Sachsen Hauptstadt veranlasseten Mitglieder des Evangelischen Bundes Euer Majestät treuebezeugten Submissionslegation. Mit Sachsen Werke füllen wie auch ein, in der Beziehung und in den künftigen Angelegenheiten für Euer Majestät.'

Nach der Meldung aus Wlissing ist kein König von Sachsen die vorige Nacht, namentlich in der ersten Hälfte, wieder etwas besser verfallen. Der Kranke wurde von Hustenreiz und Atemnot weniger gequält. Auch der Appetit ist zusehends besser.

Au dem auf der Jagd verwundeten Herzog von Württemberg wurde, nach dem 'Dresd. Journ.', in der Göttinger Anstalt eine Operation vollzogen, die zeigte, daß die Verwundung doch nicht so tief gewesen ist. Die Wunde, die im rechten Knie steckte, konnte nach kurzem Einsetzen gefunden und entfernt werden, während die Entfernung des im linken Knie gelegenen Geschosses mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft war und deshalb unterbleibt. Da es aber dort reaktionslos und ohne Nachteil fest eingeklemmt ist, eine volle Wiederherstellung auch des schwer verletzten linken Knie mit einiger Sicherheit zu erwarten.

Die Lippische Frage.

Der Kaiser telegraphierte aus Rominten am 26. September an den Grafen Lippe-Biesterfeld zu Detmold:

Ich werde Ihnen Mein Bescheid zum nächsten Jahres Herrn Vaters ans. Da die Westseite seiner Besitzung nicht anstehen und lasse auch das Militär nicht vermindern. (Gsg.) Wilhelm, I. R.

Der Lippische Landtag tritt heute zusammen. Die Vorlage der Lippischen Staatsregierung, welche aufweist das Bundesgesetz über die Regimentschaft des Grafen Leopold. Die Regierung hält an der absoluten Souveränität des Staates fest.

Der 'Post. Bl.' wird über die Erbfolgefrage aus juristischen Kreisen geschrieben: Dies Verbot kann nur vom Kaiser auf Grund der Reichsbeschlüsse und der zwischen ihm in seiner Eigenschaft als König

von Preußen und dem Landesherren von Lippe abgeklärten Willkürkontenten vom 14. November 1873 sein. Danach sollten die Landesherrschaft aus Lippe in ihrem Landesherren unter Einwirkung der Geforsandverpflichtung gegen den Kaiser. Die Unterlassung dieser Verpflichtung wäre also ein Zeichen, daß der Kaiser den jetzigen Regenten nicht als seinen verfassungsmäßig und verfassungsmäßig Konten, also nicht als rechtmäßigen Inhaber der Regimentsherren, also nicht als legitimen Vertreter des Landesherren ansetzt. An und für sich kann der Kaiser die Befugnis nicht abgeben, die Legitimation des neuen Regenten als solchen und in seiner Eigenschaft als Gegenkonten des Kaisers aus der Kontenkonten vom 14. November 1873 zu wischen. Dieser Ansicht ist auch Professor Laband, der in seinen 'Verträge des Deutschen Reiches, Band I, Nr. 251, Anm. 5, bemerkt: 'Dieser Ansicht ist, wie der Bundesrat über die Zulassung eines Bevollmächtigten zu entscheiden hat, steht dem Kaiser die Billigung und Entscheidung zu, welchem von mehreren Kandidaten die in der Reichs-Verfassung und den Willkürkontenten näher bestimmten Kontenberechtigten Rechte und militärischen Ehrenrechte zugehören und von den Befehlshabern der Truppen zu erteilen sind. Die profanische Bedeutung einer solchen kaiserlichen Entscheidung ist nicht zu verkennen, aber auch sie betrifft nur einen Teil der in der Landesherrenverpflichtung enthaltenen Rechte.' Sollte sich das Verbot bewahrheiten, so wird damit ein Konflikt von sehr heftiger Art zu erwarten sein. Der neue Regent sieht nach der Willkürkontenten zu den in dem Kontenkonten Truppen im Verhältnis eines Kommandierenden Generals, genießt also dessen Ehrenrechte. Er hat das Regimentsrecht in Fällen von militärischen Verbrechen, seinen Untertanen wegen nicht militärischer Vergehen, im höchsten Grade seine Befugnisse hinsichtlich der Befehlshabern. Der Kommandeur der Truppen hat das Recht über die Befugnisse des Hofes und Befehle des neuen Regenten zu erteilen, Erben und Nachfolge von ihm, seinem Hause und Lande abzugeben, somit leisten die Offiziere den Eid dem neuen König von Preußen, da das lippische Konten als solches angeht und der preussische Name ebenfalls ist. Werden dem neuen Regenten die Rechte aus der Willkürkontenten verweigert, so bleibt zwar seine sonstige Stellung unberührt, jedenfalls ist aber damit der Entscheidung des Bundesrats gewissermaßen vorauszusetzen. Es wird sich dann zeigen, ob und inwieweit die Bundesstaaten geneigt sind, sich eine selbständige Meinung zu bilden. Jedenfalls ist die ganze Angelegenheit dem Interesse des Reiches und der in seinem Bestand zu notwendigen Einmütigkeit der Bundesmitglieder keinesfalls überflüssig.

Prüfungsstellen.

Die neue Apotheker-Prüfungs-Ordnung wird nach dem amtlich veröffentlichten Entwurf den Prüfungsbestimmungen ist hervorzuheben, daß die bis jetzt als Privat-Prüfung eintretenden jungen Leute zu den Prüfungen zugelassen werden, wenn sie nur den Nachweis der bisher erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringen. Gemäß dem am 1. Oktober d. J. eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Nachweis der Gehilfenzeit zu erbringen. In dem Entwurf der Prüfungsbestimmungen sind auch die Bestimmungen über das Universitätsstudium abgefaßt; werden sie sich im weiteren Falle bis zum 15. März 1903 zur Prüfung, so dürfen sie diese nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Wegen der das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleitete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr überflüssig, auf die jetzt vorgeschriebene (zweijährige) praktische Tätigkeit in Apotheken anzurechnen. Außerdem sollen endlich, die seitens des Sommerhalbjahrs 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Zur Erstellung der Approbata als Apotheker sind künftig die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten berechtigt, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten besitzen, also die zuständigen Ministerien in Preußen, Bayern, Sachsen, West-

mit der er zu rechnen hat, kein Wunder, daß die Gestalten der alten Sagen für ihn aufstehen, mit ihm reden und an seinen Geschehnissen teilnehmen! So wirbelt denn der Wunderglaube der Nordländer fast durchweg in fagenhaftem Vorzeil. Wenn sie wähen, die Nähe eines ihnen anverwandten Verstorbenen wahrzunehmen, so ist dies Geschehnis immer nur ein Glied in einer langen Kette von Geschehnissen, dessen erstes vielleicht noch die Götter Wallhalla zu Zeugen hatte. Der Verstorbenen, der sich ihnen zeigt, gehorcht durch sein Erscheinen einem vor grauen Zeiten ausgesprochenen Gebot, dem vor ihm schon Ungezagte seinesgleichen gefolgt sind, und er ist der Repräsentant einer ganzen Gruppe von Geistern der nämlichen Ordnung.

Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die Geister der Verstorbenen sich inandinavischen Ländern fast nie in ihrer früheren Gestalt zeigen. Dem Volksglauben nach nehmen sie meist die von Tieren an. An der einen Familie zeigen sie sich als wolkartige Dunde, die nachts unter dumpfem Getöse die Häuser umkreisen, in der zweiten als Stäbe mit schwarzen Flecken auf dem Rücken, in der dritten als Wägen, deren Willkürschlag man bei bevorstehendem Unglück hört. In einem gelegenen Geschlechte, an rauen Seiten Kaiserfällen und melandolischen Fjorden bauen am häufigsten solche gespenstlichen Tiere, und wenn jemand aus einer Familie stirbt, so verkünden sie den anderen keinen Tod in voraus. Ich erinnere hier an die weißen Berde von 'Norsmorsholm' in dem gleichnamigen phänischen Stück, an das 'Rindspöschwein' von dem Andersen in seinen Märchen erzählt usw.

Sehr verbreitet ist in nordischen Ländern auch der Doppelgängerabglaube. Der Doppelgänger eines Menschen aber nimmt fast nie dessen Gestalt, sondern meist ebenfalls die eines Tieres an. In Island glaubt das Landvolk vielfach, daß, sofern jemand ein Unheil droht, sein zweites Ich sich von ihm löst und in Tiergestalt umherzieht, oftmals um ihn und mehr noch seine Angehörigen zu warnen. Im nördlichen Schweden und den daranstoßenden Teilen Finnlands herrscht der Glaube, daß gewisse Personen die Fähigkeit besitzen, ihr zweites selbständiges Ich nach Willkür zu materialisieren. Die Doppelgängererei, auch 'Wiedergängererei' oder 'Samlöberi' geheissen, galt in früheren Zeiten als schweres Verbrechen, und wer in ihrem Verdacht stand, der wurde zuweilen sogar mit dem Tode bestraft. Auch war der Hamtlöbe gewissermaßen vogelrei. Da man aber meinte, daß er nicht zu töten wolle, sofern man nicht das Tier vernichtete, in das sein selbständiges Ich sich zu verwandeln pflegte, so kamen verhältnismäßig selten Unfälle vor, um dieses Abgängerlaube willen ums Leben.

Trug des Haffes, den man gegen die vermeintlichen Hamtlöber empfindet, bedient man sich doch häufig ihrer, um allerlei zu erthundigen. Ein Tier kann unbargwedert überall hingehen, folglich schickt man es aus, um Dinge zu erfahren, die einem noch verborgen bleiben würden. In irgendwo ein Diebstahl verübt, so wendet sich der Besagte an ein altes, im Grunde der Hamtlöber fischendes Weib, damit dieses den Tiergestalt in der Abnung der Diebstahls verdächtigen Person herkommener. Die Hamtlöber fähig wird viel Sumbung mit der Hamtlöber getrieben, und manche Frauen aus dem Volke, die nebenbei auch noch andere Arten der 'Zauberer' treiben, verdienen sich ein hübsches Geld dadurch, daß sie ihre angeblichen geheimnisvollen Fähigkeiten auf Kosten leichtgläubiger Leute ausnützen. Wie stark noch heute der Doppelgängerabglaube in Scandinavien ist, beweist auch der Umstand, daß alle Träume von Tieren mit der Hamtlöber in Zusammenhang gebracht werden.

Aber freilich, von Träumen spricht man überhaupt viel im Norden. Je höher man heransteigt, je näher dem ewigen Eis, desto mehr bemühen sich die Leute, ihre Träume mit der Vergangenheit zu verknüpfen und von dieser ausgehend, einen Faden zu finden, der in die Zukunft führt. Jemand ein Unheil ist ihnen im Schlaf erschienen, um ihnen Beworbenes zu verkünden, ihnen Ratschläge zu erteilen und merkwürdige Aufschlüsse über längst verflozene, schon halb vergessene Ereignisse zu geben — so erzählen sie einander, selbst aber dem Fremden, dessen Ungländen sie







Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verband deutscher Schokoladenfabrikanten. Nach dem Bericht des Verbandes über das Verabreichungsjahr 1933/34...

Schiffsnachrichten. Bewegungen der Dampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie...

Wochenbericht über den Markt für Bergwerksanteile, Kuxe, mitgeteilt von S. Zietenberger, Bankgeschäft, Berlin u. Essen a. Rh.

Der Kohlenkuxenmarkt setzte auch in der verflochtenen Woche einen schließenden Charakter, sodass infolge der von Schwabens...

Getreide, Mühlen-Erzeugnisse usw. New York, 4. Okt. [Telgr.] Roter Winterweizen lok 117 1/2...

Leipzig, 4. Okt. Weizen per 1000 kg netto inländischer 172-176...

Magdeburg, 4. Okt. (Anst. Notierungen) Die Notierungen verließen sich für 1000 kg netto ab Station und frei Magdeburg...

Danzig, 4. Okt. Weizen lok fest, Umsatz — inländischer hoch und weiß 168...

Königsberg, 4. Okt. Weizen hafter, 154-165, russischer 129-139...

Frankfurt, 4. Okt. Weizen, mäßig 17,50 bis 17,75 ab Bahn...

Zucker. London, 4. Okt. 90% Javazucker loco 12h. 3. Verkäufer...

Kaffee. Hamburg, 4. Okt. Kaffee hoch, Umsatz 1500 Sack...

Spiritus. Hamburg, 4. Okt. Spiritus 24% Okt. 27% Okt. 27% Okt. 27% Okt.

Öl. New York, 4. Okt. [Telgr.] Schmalz Western steam 8 25 (8,20)...

Petroleum. Hamburg, 4. Okt. Petroleum fest Standard white loco 6,30 Br.

Wolle. Liverpool, 30. Sept. (Wochenbericht) American good ordin. 2,50

Berliner Börse, 4. Okt. Bank-Diskonto. Berlin Wechsel 4. Lomb. 5.

Deutsche Fonds- u. Staatspap. Harner Stadtanleihe 100/100 98,50

Anleihen. Argentin 5000 Anl. 5% do. innerer do. 4%

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig. Halle-Hallestadt, 3 1/2

Eisenb.-Prior.-Obligationen. Ital. Eis.-Obl. St. Prior. 2 1/2

Industrie-Aktien. A.G. Fabrikfabr. 16 521,75

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Anhalt, 1 2040 M. 5 163,00

Hypoth.-Pfand- u. Rentbriefe. Anst.-Rent-Anl. 4 80,00

Industrie-Papiere. 12 Chem. Werke (Zsm.) 107,50

Bank- u. Eisenb.-Aktien. 10 Ausg.-Tzpt. 500 fl. 222,50

Bank- u. Eisenb.-Aktien. 10 Ausg.-Tzpt. 500 fl. 222,50

Bank- u. Eisenb.-Aktien. 10 Ausg.-Tzpt. 500 fl. 222,50

Wasserkraft, + bedeutet über, - unter Null. Arren, Brückenpapel 2. Okt.

Moldau. Iser. Eger. Elbe. Arren, Brückenpapel 2. Okt.

Arren, Brückenpapel 2. Okt. Arren, Brückenpapel 2. Okt.

Hergwerks u. Hütten-Ges. Aplerbeck 4 132,00

Oblig. v. Industrie u. Bergw.-Gas. Accumul. Bode & Co. 4 92,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00

Bank- u. Eisenb.-Aktien. Bank d. Bank. 5 131,00